



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Februar 2022

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

- 1. 7 U 28/20** **Urteil vom 07.09.2021**  
Aussetzung, Ausnahme, Vorsatz, Primärverletzung
- 2. 7 U 49/20** **Urteil vom 28.09.2021**  
Parken gegen die Fahrtrichtung, Kausalität, Verkehrsverstoß Polizei
- 3. 7 U 86/20** **Urteil vom 14.12.2021**  
Streitgegenstände bei Sachschäden, Beweismaß für konkrete Ersatzmiete, Verjährungshemmung, sofortiges Anerkenntnis
- 4. 7 U 31/21** **Urteil vom 21.12.2021**  
Leitbild der Vollkaskoversicherung, grobe Fahrlässigkeit bei Missachtung der Durchfahrtshöhe, Quotenbildung, Selbstbeteiligung vor Quotelung
- 5. 7 W 11/21** **Beschluss vom 19.10.2021**  
Rechtsmittel bei gemischter Kostenentscheidung, Prüffrist Kfz-Haftpflichtversicherer
- 6. 11 U 54/16** **Urteil vom 29.09.2021**  
Amtshaftung, Überschwemmung, Hochwasserschutz

7. **11 U 5/21** **Urteil vom 15.09.2021**  
Notarhaftung, Grunderwerbsteuer, Anzeigepflicht des Notars, Beratung über Fragen des Steuerrechts
8. **11 U 7/21** **Urteil vom 10.11.2021**  
Prozessvollmacht, Amtshaftung, Zwangsversteigerung, gepfändetes Fahrzeug, öffentlich-rechtliche Verwahrung
9. **18 U 46/17** **Urteil vom 20.12.2021**  
Verpackungsmangel nach CMR, Leichtfertigkeit
10. **18 U 31/21** **Urteil vom 13.12.2021**  
Inhalt der Abrechnung
11. **26 U 102/20** **Urteil vom 17.12.2021**  
grober Behandlungsfehler bei der Untersuchung einer Schwangeren

### Familiensenate

1. **13 UF 96/21** **Beschluss vom 10.12.2021**  
Umgangspflegschaft, Wohlverhaltenspflicht

### Strafsenate

1. **4 RBs 278/21** **Beschluss vom 17.12.2021**  
Fahrverbot, Absehen, Regelfahrverbot, Beweiswürdigung
2. **4 RVs 130/21** **Beschluss vom 30.12.2021**  
Behörde, Büro, Hausrecht, Berechtigter, Unbefugtheit des Verweilens, Publikumsverkehr, Betretungsrecht
3. **5 RBs 278/21** **Beschluss vom 13.01.2022**  
Bußgeldbescheid, Anforderungen, Konkretisierung, Bezugnahme, Gewerbsmäßigkeit
4. **5 RBs 392/21** **Beschluss vom 13.01.2022**  
Widerspruch gegen Entscheidung im Beschlusswege, Verwaltungsbehörde

## Zivilsenate

### zu 1. **7 U 28/20** **Urteil vom 07.09.2021** **Aussetzung, Ausnahme, Vorsatz, Primärverletzung**

1.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach §§ 112, 108 Abs. 2 SGB VII zur Feststellung eines Versicherungsfalls bei fehlender unanfechtbarer Entscheidung des Versicherungsträgers und/oder bei fehlender Beteiligung des Unfallgegners ist nicht erforderlich, wenn eine Benachteiligung des Unfallgegners ausscheidet.

2.

Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsträger das Vorliegen eines Versicherungsfalls angenommen und – wie hier – sogar die Leistungen gegenüber der versicherten Person bereits erbracht hat, weil damit dem Unfallgegner die Haftungsprivilegierung zu Gute kommt und er nicht über den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch hinaus in Anspruch genommen werden kann (im Anschluss an BGH Ur. v. 30.4.2013 – VI ZR 155/12, r+s 2013, 362 Rn. 10 f.; BGH Ur. v. 17.6.2008 – VI ZR 257/06, r+s 2008, 488 Rn. 9).

3.

Auch wenn sich das Verschulden nach dem Wortlaut des § 110 Abs.1 Satz 3 SGB VII nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen bezieht, gilt diese Einschränkung nach ihrem Sinn und Zweck nur für den haftungsausfüllenden Tatbestand, während für den haftungsbegründenden Tatbestand weiter § 276 BGB gilt und sich das Verschulden auch auf den Erfolg, mithin den Eintritt jeder als Primärverletzung geltend gemachten Körper- oder Gesundheitsverletzung, beziehen muss (im Anschluss an BGH Ur. v. 15.7.2008 – VI ZR 212/07, r+s 2008, 530 Rn. 29-33).

4.

Tritt eine siebzehnjährige Schülerin mit voller Wucht gegen eine Tür, durch die ihre Lehrerin kurz zuvor geschaut hat und schlägt die Tür dann gegen den Oberkörper der Lehrerin, nimmt die Schülerin jedenfalls den Eintritt einer physischen Verletzung billigend in Kauf. Dies gilt nicht ohne weiteres auch für den Eintritt einer als weitere Primärverletzung geltend gemachten psychischen Beeinträchtigung.

5.

Ein Regressverzicht im Sinne des § 110 Abs. 2 SGB VII ist in diesem Fall nicht geboten, obwohl die Schülerin derzeit einkommens- und mittellos ist, wenn eine Einkommensperspektive besteht und keine Existenzgefährdung festzustellen ist.

### zu 2. **7 U 49/20** **Urteil vom 28.09.2021** **Parken gegen die Fahrtrichtung, Kausalität, Verkehrsverstoß Polizei**

1.

zur Unfallkausalität eines Verstoßes gegen die Verbote

a) entgegen der Fahrtrichtung im Sinne des § 12 Abs. 4 StVO und

b) teils auf einem Gehweg im Sinne des § 12 Abs. 4a StVO zu parken

2.

Auch wenn ein Lkw entgegen der Fahrtrichtung parkt, liegt ein Verstoß eines zur Feststellung des Verkehrsverstoßes berufenen Polizisten gegen § 1 Abs. 2 StVO vor, wenn er das Polizeifahrzeug derart nah hinter dem Lkw zum Halten bringen

will, dass er die Laderampe des Lkw rammt. Zu einem solchen Fahrverhalten darf sich ein Polizist auch nicht aufgrund der Verkehrsverstöße herausgefordert fühlen.

**zu 3. 7 U 86/20 Urteil vom 14.12.2021**  
**Streitgegenstände bei Sachschäden, Beweismaß für konkrete Ersatzmiete, Verjährungshemmung, sofortiges Anerkenntnis**

1.  
 Überführungskosten stellen neben Gesamtfahrzeugschaden, Bergungskosten, Ersatzmietkosten, Privatgutachterkosten und sonstigen Kosten einen gesonderten teilanerkennnisfähigen Streitgegenstand dar (in Fortführung zu BGH Urt. v. 7.6.2011 – VI ZR 260/10, r+s 2011, 357 Rn. 7 f.).

2.  
 Begehrt der Geschädigte bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug (statt Ersatz des konkret entgangenen Gewinns oder der konkreten Vorhaltekosten) Ersatz der konkreten für die Ersatzmiete angefallenen Kosten, muss er die Ersatzmiete nach dem Maßstab des § 286 ZPO beweisen, nur für die Erforderlichkeit bezüglich der Höhe und der Dauer der Ersatzmiete gilt § 287 ZPO.

3.  
 Ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO besteht zum Zwecke der Verjährungshemmung nicht, wenn die Verjährung gemäß § 115 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 VVG bereits gehemmt ist und der Schädiger/Halter/Versicherer den Anspruch in keiner Weise bestreitet.

4.  
 Ein späteres sofortiges Anerkenntnis nach Umstellung auf eine Leistungsklage ist indes ausgeschlossen, wenn der Schädiger/Halter/Versicherer sich gegen die Feststellungsklage nicht nur unter Verweis auf die bereits eingetretene Hemmung der Verjährung verteidigt hat, sondern dem geltend gemachten Anspruch in sonstiger Weise entgegen getreten ist – hier die Aktivlegitimation bestritten hat (in Fortführung zu BGH Beschl. v. 21.3.2019 – IX ZB 54/18, MDR 2019, 701 Rn. 7 ff.).

**zu 4. 7 U 31/21 Urteil vom 21.12.2021**  
**Leitbild der Vollkaskoversicherung, grobe Fahrlässigkeit bei Missachtung der Durchfahrtshöhe, Quotenbildung, Selbstbeteiligung vor Quotelung**

1.  
 Eine Regelung in AGB eines Autovermieters, die eine vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung zu Gunsten des Mieters und des berechtigten Fahrers für den Fall grober Fahrlässigkeit vollständig ausschließt, ist wegen Abweichung vom Leitbild des § 81 Abs. 2 VVG für die Vollkaskoversicherung unwirksam (im Anschluss an BGH Urt. v. 15.7.2014 – VI ZR 452/13, r+s 2014, 491 Rn. 8; BGH Urt. v. 11.10.2011 – VI ZR 46/10, BGHZ 191, 150 Rn. 9-13).

2.  
 An die Stelle der vertraglichen Regelung tritt gemäß § 306 Abs. 2 BGB die gesetzliche Regelung des § 81 Abs. 2 VVG, auch wenn (mittlerweile) eine große Vielzahl von Vollkaskoversicherungsverträgen den Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 81 Abs. 2 VVG vorsehen (im Anschluss an BGH Urt. v. 15.7.2014 – VI ZR 452/13, r+s 2014, 491 Rn. 13 f.).

3.  
 Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 81 Abs. 2 VVG kann nicht pauschal bei



**zu 7. 11 U 5/21 Urteil vom 15.09.2021**  
**Notarhaftung, Grunderwerbsteuer, Anzeigepflicht des Notars, Beratung über Fragen des Steuerrechts**

1.

Nimmt ein Notar zur Erfüllung seiner Anzeigepflicht gem. § 18 GrEStG eine inhaltlich falsche Erklärung eines Urkundsbeteiligten in einen notariellen Kaufvertrag auf, folgt allein hieraus keine Haftung gegenüber den Urkundsbeteiligten, weil die Regelung des § 18 GrEStG in Bezug auf diese nicht drittschützend ist.

2.

Eine Anzeigepflicht des steuerpflichtigen Urkundsbeteiligten nach § 19 GrEStG besteht unabhängig von und neben der Anzeigepflicht des Notars.

3.

Weder aus § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG noch aus § 14 Abs. 1 S. 2 BeurkG ergibt sich eine allgemeine Amtspflicht des Notars, über etwaige (grunderwerbs-)steuerliche Folgen des zu beurkundenden Geschäfts zu belehren.

4.

Der Notar kann aber haften, wenn er dennoch falsch über Fragen des Steuerrechts belehrt oder wenn er aufgrund besonderer Umstände Anlass zu der Besorgnis haben muss (erweiterte Belehrungspflicht), einem Beteiligten drohe ein Schaden, weil er fälschlicherweise annimmt, die sich aus dem beurkundenden Geschäft ergebenden steuerlichen Fragen seien geklärt, und der Notar den Beteiligten nicht auf die Fehlvorstellung hinweist.

**zu 8. 11 U 7/21 Urteil vom 10.11.2021**  
**Prozessvollmacht, Amtshaftung, Zwangsversteigerung, gepfändetes Fahrzeug, öffentlich-rechtliche Verwahrung**

1.

Die von einem kommunalen Hoheitsträger erteilte Prozessvollmacht kann mit Hilfe einer von der Kommune ausgestellten öffentlichen Urkunde nachgewiesen werden.

2.

Stellt die Kommune die Verwertung eines gepfändeten und in Verwahrung genommenen Fahrzeugs bis zum Abschluss eines vom Schuldner gegen die Pfändung geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zurück, kann dies nicht als Verstoß gegen eine Pflicht zur zügigen Verwertung zu bewerten sein.

3.

Wird dem Schuldner der konkrete Versteigerungstermin nicht mitgeteilt und/oder wird das gepfändete Fahrzeug in der Verwahrzeit beschädigt, können dies von der Kommune zu vertretende Pflichtverletzungen sein.

4.

Es fehlt allerdings an einem ersatzfähigen Schaden, wenn der klagende Schuldner nicht mit der nach § 287 ZPO erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, dass die Versteigerung unter dem Wert des Fahrzeugs erfolgt ist oder bei pflichtgemäßen Verwaltungshandeln einen höheren Erlös erbracht hätte.

**zu 9. 18 U 46/17 Urteil vom 20.12.2021  
Verpackungsmangel nach CMR, Leichtfertigkeit**

1.

Ein zum Haftungsausschluss führender Verpackungsmangel nach Art. 17 Abs. 4b) CMR liegt dann nicht vor, wenn die transportierten und verpackten Lebensmittel gemeinsam mit einer stark riechenden Chemikalie transportiert werden und es deswegen zu einer Geruchs- und Geschmackskontamination der transportierten Lebensmittel und ihrer Verpackung kommt. Denn das Gut muss nur so verpackt sein, dass es bei einem vertragsgerecht durchgeführten Transport den üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen standzuhalten vermag.

2.

Dem Frachtführer oder einer „sonstigen Person“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 CMR fällt ein dem Vorsatz gleichstehendes Verschulden zur Last, wenn sie trotz Wahrnehmung des Geruchs eine stark riechende Chemikalie gemeinsam mit Lebensmitteln transportiert oder den Transport zulässt, ohne sich vorher sachkundig über die Auswirkungen des Geruchs auf die Lebensmittel zu informieren. Eine bloße Anfrage bei dem den Chemikalientransport organisierenden Speditionsunternehmen ohne Darstellung des vollen Sachverhalts, insbesondere dass Lebensmittel mittransportiert werden, reicht nicht aus.

**zu 10. 18 U 31/21 Urteil vom 13.12.2021  
Inhalt der Abrechnung**

Im Rahmen des Abrechnungsanspruchs aus § 87c Abs. 1 HGB kann der Handelsvertreter dem Unternehmer keine Vorgaben dahingehend machen, dass sich die Abrechnung auf bestimmte Geschäfte beziehen oder auf der Basis eines bestimmten Provisionsatzes erfolgen müsse.

**zu 11. 26 U 102/20 Urteil vom 17.12.2021  
grober Behandlungsfehler bei der Untersuchung einer Schwangeren**

Wirkt ein Gynäkologe bei einem pathologischen CTG nicht auf die sofortige Einweisung der Kindesmutter in ein Krankenhaus hin, so kann darin ein grober Behandlungsfehler vorliegen.

Bei einer schweren geistigen und körperlichen Beeinträchtigung eines Kindes kann ein Schmerzensgeld von 500.000,- € angemessen sein.

## **Familiensenate**

**zu 1. 13 UF 96/21 Beschluss vom 10.12.2021  
Umgangspflegschaft, Wohlverhaltenspflicht**

Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB kann auch dann einzurichten sein, wenn ausschließlich der Umgangsberechtigte gegen seine Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 Abs. 2 BGB verstößt (entgegen BGH, Beschl. v. 31.10.2018 - XII ZB 135/18, Tz. 22).

## Strafsenate

**zu 1. 4 RBs 278/21                      Beschluss vom 17.12.2021**  
**Fahrverbot, Absehen, Regelfahrverbot, Beweiswürdigung**

Soll vom Regelfall der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden, so bedarf es wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer einer besonders eingehenden und sorgfältigen Überprüfung der Einlassung des Betroffenen, um das missbräuchliche Behaupten eines solchen Ausnahmefalls auszuschließen und auch dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der richtigen Rechtsanwendung zu ermöglichen. Deshalb hat das Amtsgericht eine auf Tatsachen gestützte, besonders eingehende Begründung zu geben, in der es im Einzelnen darlegt, welche besonderen Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht es gerechtfertigt erscheinen lassen, vom Regelfahrverbot abzusehen.

**zu 2. 4 RVs 130/21                      Beschluss vom 30.12.2021**  
**Behörde, Büro, Hausrecht, Berechtigter, Unbefugtheit des Verweilens, Publikumsverkehr, Betretungsrecht**

1.

Berechtigter zur Aufforderung des Verlassens i.S.v. § 123 Abs. 1 StGB sind der Inhaber des Hausrechts und die von ihm Ermächtigten, wobei – in Abwesenheit des Hausrechtinhabers – auch die als ermächtigt anzusehen sind, die am Schutz des Hausrechts teilnehmen und von denen der Hausrechtinhaber ein Einschreiten erwarten kann.

2.

In dem Publikumsverkehr geöffneten Behörden ist dem Bürger, der Auskunft suchen, Anträge stellen oder Beschwerden vorbringen will, der Aufenthalt grds. gestattet. Das jedem Bürger zustehende Recht, zur Erledigung seiner behördlichen Angelegenheiten mit den Bediensteten einer Behörde zu verhandeln, schließt die freie Entscheidung der Behörde über das Verweilen aus. Die Aufforderung, sich zu entfernen, macht das weitere Verweilen aber unbefugt, wenn der Bürger sein Betretungsrecht missbraucht, indem er den ordnungsgemäßen Gang der Dienstgeschäfte durch sein Verhalten (nachhaltig) stört oder unmöglich macht.

**zu 3. 5 RBs 278/21                      Beschluss vom 13.01.2022**  
**Bußgeldbescheid, Anforderungen, Konkretisierung, Bezugnahme, Gewerbsmäßigkeit**

1.

Zur Bezeichnung der "Tat" in § 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG genügt die Angabe der allgemeinen ("abstrakten") gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nicht. Vielmehr ist der Sachverhalt, in dem die Verwaltungsbehörde den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erblickt, unter Anführung der Tatsachen, die die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllen, als geschichtlicher Lebensvorgang so konkret zu schildern, dass dem Betroffenen erkennbar wird, welches Tun oder Unterlassen Gegenstand der Ahndung sein soll und gegen welchen Vorwurf er sich daher verteidigen muss. Der Umfang der Tatschilderung wird maßgeblich von der Gestaltung des Einzelfalls

und der Art der verletzten Vorschrift bestimmt, wobei keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen.

2.

Eine Bezugnahme im Bußgeldbescheid auf außerhalb seiner selbst (oder mit ihm verbundener Anlagen) liegende Aktenbestandteile ist unzulässig – selbst dann, wenn diese dem Betroffenen vorher in Abschrift mitgeteilt worden sind.

3.

Gewerbsmäßig i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG handelt, wer die Tätigkeit planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

**zu 4. 5 RBs 392/21                      Beschluss vom 13.01.2022**  
**Widerspruch gegen Entscheidung im Beschlusswege, Verwaltungsbehörde**

1.

Zum erforderlichen Vortrag der Rüge der Verletzung des § 72 Abs. 1 OWiG durch den Betroffenen gehört, dass die Rechtsbeschwerde mitteilt, dass der Betroffene dem Beschlussverfahren rechtzeitig widersprochen hat. Dabei reicht es aus, dass mitgeteilt wird, dass der Widerspruch nicht gegenüber dem Amtsgericht, sondern schon gegenüber der Verwaltungsbehörde ausgesprochen und nicht ausdrücklich zurückgenommen wurde. Wurde der Widerspruch durch den Verteidiger erklärt, muss dessen Bevollmächtigung zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgetragen werden.

2.

Der einmal erhobene Widerspruch wird nicht dadurch gegenstandslos, dass der Betroffene auf einen gerichtlichen Hinweis auf eine nach § 72 OWiG beabsichtigte Entscheidung schweigt.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
 verantwortlich: Vorsitzender Richter am Landgericht Bernhard Kuchler, LL.M., Pressesprecher  
 ☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)